

II-1441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 04 11  
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/15-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl, Freunde  
 und Freundinnen, Nr. 481/J vom 15. Feber 1991  
 betreffend Weingesetz

493 IAB

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer  
 Parlament  
 1017 Wien

1991 -04- 12  
 zu 481 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freunde und Freundinnen haben am 15. Feber 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 481/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der Name UHUDLER ein Begriff bzw. haben Sie ihn schon einmal getrunken ?
2. Welche Begründung führte zum Verbot der Inverkehrbringung dieser Weine im Jahre 1936 und in allen darauffolgenden Novellierungen der betreffenden Gesetze (zuletzt: Weingesetz 1985)?
3. Finden Sie die sachliche Begründung, falls eine solche existiert, heutigen Sichtweisen entsprechend ?
4. Wie groß ist die derzeitige Anbaufläche von traditionellen Direktträgerweinen, insbesondere Uhudler und wieviel Wein wird daraus gekeltert ?

- 2 -

5. Gibt es eine Erfassung des Umfanges der über den (erlaubten) Hausgebrauch hinausgehenden Inverkehrbringung von Direktträgerweinen, insbesondere Uhudler ?"

Diese Anfrage beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Name "Uhudler" ist mir bekannt; ich habe auch bereits "Uhudler" verkostet.

Zu Frage 2:

Mit Bundesgesetz vom 5. 3. 1936, BGBl.Nr. 73, wurde erstmals die Anpflanzung von Direktträgerreben verboten. Soweit dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgestellt werden kann, lag der Grund des Verbotes im zu hohen Gehalt an Methylalkohol des aus solchen Trauben gekelterten Weins.

Im Jahre 1961 erfolgte das Verbot der Inverkehrsetzung von aus Direktträgersorten hergestelltem Wein, soweit es sich nicht um die Erzeugung von Haustrunk handelte.

Schließlich ist gemäß § 59 Abs. 3 z 6 des Weingesetzes, BGBl.Nr. 444/1985 i.d.F. BGBl.Nr. 298/1988, Wein, der aus Trauben amerikanischer Ertragskreuzungen stammt (Direktträgerwein), als nachgemachter Wein anzusehen. Diese Produkte sind gemäß § 60 Abs. 1 z 5 des Weingesetzes ohne Ausnahme nicht verkehrsfähig.

Zu Frage 3:

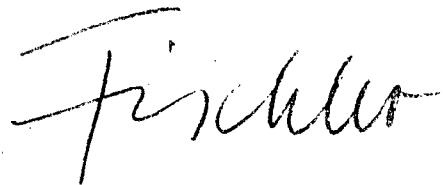
Die sachliche Begründung für die Nichtzulassung der Direktträgersorten liegt heutzutage in erster Linie im Qualitätsweingedanken, der im Hinblick auf den Weinexport besonders strenge Beachtung verlangt, weiters in der allgemein zu vermeidenden Erzeugung von Massenprodukten und schließlich in der Konformität mit der EG-Qualitätsweinverordnung, die ausschließlich die Inverkehrsetzung von Wein gestattet, der aus Rebsorten europäischer Provenienz hergestellt ist.

- 3 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Die derzeitige Anbaufläche von Direktträgern beläuft sich auf insgesamt 15,776 ha in den Bezirken Güssing und Jennersdorf bei einer durchschnittlichen Weingartenanbaufläche von 4 - 6 ar. Eine Keltermenge, insbesondere hinsichtlich des "Uhudlers", zu nennen ist nicht möglich, da auf Grund des Verbotes des Inverkehrbringens dieser Wein auch nicht in den Erntemeldungen aufscheint.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischler".